

Masseneinwanderungs-Initiative

Arbeitgeber zeigen den Weg zur Umsetzung auf

Seit der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative vom 9. Februar 2014 herrscht in der Wirtschaft Unsicherheit. Diese könnte zur Abwanderung von Unternehmen und zu einem Arbeitsplatzabbau führen. Das will der Schweizerische Arbeitgeberverband unter allen Umständen verhindern und möglichst rasch Klarheit schaffen. Er hat deshalb ein Umsetzungsmodell lanciert, das mit dem Freizügigkeitsabkommen kompatibel ist.

Der Wille des Volkes muss rasch umgesetzt werden: Die Zuwanderung ist zu bremsen. Der neue Verfassungstext verlangt aber auch, dass dabei im Interesse des Wohlstands den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung getragen wird. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat die Eckwerte eines Modells im Rahmen der Expertengruppe in Bern lanciert, mit dem sich die Verfassungsbestimmung gemäss Volkswille umsetzen lässt, ohne die bewährten bilateralen Verträge zu gefährden. Diese garantieren nämlich den Schweizer Unternehmen und Arbeitnehmenden den freien Marktzugang in Europa.

Der Vorschlag des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV) beruht auf folgenden vier Pfeilern:

- Die neue Regelung bezweckt die Steuerung der Zuwanderung. Es fallen grundsätzlich nur solche Personen darunter, die in der Schweiz sesshaft werden wollen. Der Kern der Grundfreiheit «Personenfreizügigkeit» möchte dagegen ermöglichen, im gesamten EU-Raum eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Somit beinhalten

das Freizügigkeitsabkommen und die Masseneinwanderungs-Initiative zwei völlig unterschiedliche Themen.

- Kurzaufenthalter mit Aufenthalt bis zu einem Jahr zählen unter dieser Voraussetzung nicht mit (heutige L-Bewilligung). Konsequenterweise muss durch den Vollzug garantiert werden, dass die Kurzaufenthalter innert eines Jahres die Schweiz wieder verlassen oder eine reguläre, kontingentsrelevante Aufenthaltsbewilligung (heutige B-Bewilligung) beantragen müssen.
- Es bedarf einer Neuregelung der regulären Aufenthaltsbewilligung (heutige B-Bewilligung) und der Niederlassungsbewilligung (heutige C-Bewilligung). Ausschliesslich diese beiden Bewilligungsformen sind einwanderungsrelevant und befinden sich daher im Wirkungskreis der neuen Verfassungsbestimmung.
- Es braucht eine neue «Ausnahmebewilligung» (neue P-Bewilligung): Die Wirtschaft benötigt eine mehrjährige Spezialbewilligung für Sondergruppen, welche grundsätzlich keine Absicht auf ständigen Aufenthalt haben.

Berufsleute (wie etwa Sushi-Köche usw.), Fachkräfte und Spezialisten für Projekte (zum Beispiel Forscher) tragen massgeblich zu unserem Wohlstand bei. Für diese Personen besteht ein erheblicher Bedarf, weil entsprechende Arbeitskräfte aus dem Inland oftmals fehlen. Sie kommen in der Regel aber nur, wenn sie die Garantie auf einen mehrjährigen Aufenthalt haben. Nach Beendigung der Arbeit respektive des Projektes verlässt diese Personengruppe die Schweiz wieder, weil die Aufenthaltsbewilligung dahinfällt.

Im Weiteren nimmt der SAV seine Verantwortung wahr. Er bekräftigt deshalb auch sein Bekenntnis, den Bundesrat bei seinen Bemühungen zu unterstützen, um das inländische Arbeitskräftepotenzial auszuschöpfen – etwa mit dem Wiedereinstieg von Frauen und der Beschäftigung älterer Arbeitnehmender. Das Volk will den inländischen Arbeitskräften einen Vorrang gewähren, und diese Forderung soll im Rahmen der Zuwanderung umgesetzt werden. ■ (SAV)

Möchten Sie regelmässig die aktuellsten arbeitgeberrelevanten Informationen erhalten?

Dann abonnieren Sie den

Newsletter des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

Registrieren Sie sich einfach im Internet auf: www.arbeitgeber.ch